

Landtagsverwaltung
z. H. Frau Silvia Winands
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Vorsitzender
Dipl.-Ing Dirk Reitis

c/o Dortmunder Energie- und
Wasserversorgung GmbH
Ostwall 51
44135 Dortmund
Tel.: 0231/544 3030
Fax: 0231/544 3032
email: dirk.reitis@dew.de

15. Dezember 2003

**Anhörung des Landtages am 18.12.2003
zum Gesetz über die Erhebung eines Entgelts
für die Entnahme von Wasser aus Gewässern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich verweisen wir auf den Brief der AWWR an das MUNLV in o. g. Angelegenheit vom 9. Oktober d. J. Bei unseren Anmerkungen zu den uns mit dem Gesetzentwurf (Stand 03.11.2003) zugeleiteten Fragen berücksichtigen wir auch die vom Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses am 03. 12. d. J. übersandte Stellungnahme des MUNLV zu den Ergebnissen der Anhörung zum Wasserentnahmeentgelt. Dabei sind wir besonders betroffen, dass im Protokoll der Anhörung beim MUNLV das Thema der Mehrfachbelastung der Wasserentnehmer an der Ruhr durch die sondergesetzlichen Beiträge für die Wassergüte- und Wassermengenwirtschaft an den Ruhrverband in keinerlei Weise erwähnt ist. Diese wurden am 17.10.2003 eindeutig von der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke an der Ruhr, dem Ruhrverband und der Gelsenwasser AG vorgetragen. In Bezug auf den uns mit der Einladung zugeleiteten Fragenkatalog nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1

Entsprechend dem uns überlassenen Gesetzestext hat das Gesetz (Stand 03.11.2003) keinerlei ökologischen Bezug mehr. Die Einführung des WEEG zum heutigen Zeitpunkt widerspricht der Erklärung der Landesregierung bei Bildung der Koalition, die bei den Haushaltsberatungen 2003 im letzten Jahr bestätigt wurde.

Die im ersten Gesetzentwurf enthaltene Zielsetzung, bislang externe Umwelt- und Ressourcenkosten den Verursachern in angemessener Weise anzulasten, war allerdings damals schon durch die Einführung eines nicht zweckgebundenen WEEG konterkariert. Eine Begründung für die Einführung des WEEG und damit die Erhöhung des Wasserpreises können wir unseren Kunden nicht geben, da es sich sachlich ausschließlich um eine neue Steuer handelt. Eine weitere Erhöhung des WEEG in den nächsten Jahren, weitere erhebliche Lasten für den Verbraucher und empfindliche Nachteile für den Standort NRW sind durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu erwarten. Verwiesen sei nochmals – wie eingangs bereits erwähnt – auf die sondergesetzliche Aufgabe der Wasserentnehmer an der Ruhr an den Ruhrverband. Hier zahlen die Wasserentnehmer neben den Maßnahmen für die Wassermengenwirtschaft anteilig auch überobligatorische d. h. übergesetzliche Maßnahmen für die Wassergütwirtschaft. Die Beiträge an den Ruhrverband müssen ähnlich den Kooperationskosten Wasserwirtschaft/Landwirtschaft uneingeschränkt von geplanten Wasserentnahmeentgelt abzugsfähig sein.

Frage 2

Das Vorgesagte belastet Haushalt, Gewerbe und Industrie ab 01.01.2004 mit mindestens 8 ct/cbm zuzügl. MWSt, das sind

Abnahme des Kunden

- + nicht genutzte Mengen (Verluste)
- + behördlich angeordnete Mengen (Löschwasser, Rohrnetzspülungen nach TWVO)
- + Erhöhung der Konzessionsabgaben
- + administrativer Aufwand bei Wasserentnehmern und nachgeschalteten Verteilern (Liefer- bzw. Bezugskette)

Auswirkungen auf die einzelnen Produktionsbranchen der Industrie sollten deren Vertreter vortragen. Nach unserer Kenntnis sehen wasserintensive Industrien allerdings erhebliche Auswirkungen auf ihre Standorte in NRW.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Wassergewinnung an der Ruhr durch die Bewirtschaftung der Ruhr (Ruhrverband) zur Sicherung der jederzeitigen Bereitstellung von gutem Rohwasser bei den Wasserentnehmern erheblich belastet ist. Ohne die von der Wasserwirtschaft (und damit letztlich von den Kunden) finanzierte Wassermengen- und Wassergütwirtschaft des Ruhrverbandes wäre die Ruhr zur Trinkwasserversorgung nicht nutzbar. Die Bewirtschaftung der Ruhr leistet darüber hinaus auf Kosten der Wasserversorgung einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätsverbesserung und zum Hochwasserschutz. Vor diesem Hintergrund erscheint es politisch und rechtlich fragwürdig, zusätzlich noch ein Entnahmeentgelt aufzusatteln.

Letztlich besteht die Vorstellung, mit Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes einen Beitrag zum Wassersparen zu leisten. Stellt sich dieser Effekt bei den Kunden ein, so führt er in den Netzen bei allseits gewünschter Erhaltung der hohen Trinkwasserqualität in NRW zu erhöhten Aufwendungen für Rohrspülungen, mit denen die Kunden letztlich wieder belastet werden müssen.

Frage 5

Alle Kooperationsverträge zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft in NRW beinhalten ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall der Einführung eines WEEG. Davon haben viele Kooperationspartner der Wasserwirtschaft Gebrauch gemacht.

Bei verschiedenen Wasserwerken reicht die Verrechnungsmöglichkeit von 15 % des WEEG nicht aus, um neben dem Aufwand für die Kooperation mit den Verbänden selbst auch die Vereinbarungen mit einzelnen Landwirten und die damit verbundenen internen Kosten aufzufangen. Insgesamt werden die heute erheblichen privatrechtlich vereinbarten ökologischen Ziele der naturnahen Trinkwassergewinnung reduziert werden müssen.

Hier wird allerdings bei Umsetzung der Alternative 1 des überarbeiteten Gesetzentwurfes (§ 8, Verrechnung) unseren Belangen Rechnung getragen.

Allgemeine Anmerkungen

Die Modalitäten der Veranlagung der Wasserentnehmer sind völlig unklar. Häufig kennen sie die Abnahmestruktur der Endkunden überhaupt nicht. Sinnvoll wäre vielmehr die Belastung der Endversorger oder zumindest eine behördliche Vorgabe zur Zuordnung der unterschiedlich belasteten Wassermengen bei gesellschaftsrechtlich getrennten Zuständigkeiten für Erzeugung (Entnahme) und Verteilung bzw. in Fällen mehrerer nicht hydraulisch getrennter Bezugsquellen.

Insgesamt erscheint uns zum derzeitigen Zeitpunkt die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes ohne klare ökologische Umsetzung rechtlich problematisch, wirtschaftlich schädlich, nicht im Einklang mit formulierten politischen Zielen und daher konzeptlos und wenig zielführend

Für den Fall, dass die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes zur Stützung des Landeshaushaltes nicht mehr zu verhindern ist, sind für uns

- die Umsetzung der Alternative 1 (Kooperationskosten)
- und die Anrechenbarkeit der sondergesetzlichen Ruhrverbandsbeiträge für die Wasserentnehmer an der Ruhr unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen

K. Reiter